



BEKANNTMACHUNG VOM 05.08.2026

Über das Inkrafttreten der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 62 für „Poing Am Bergfeld“ (IV. Entwicklungsstufe), Neubau eines Pflegeheims inkl. Tagespflege und Personalwohnungen im Quartier WA 1.3

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Poing hat mit Beschluss vom 21.07.2026 die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 62 für „Poing Am Bergfeld“ (IV. Entwicklungsstufe), Neubau eines Pflegeheims inkl. Tagespflege und Personalwohnungen im Quartier WA 1.3 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 62 für „Poing Am Bergfeld“ (IV. Entwicklungsstufe), Neubau eines Pflegeheims inkl. Tagespflege und Personalwohnungen im Quartier WA 1.3 in Kraft.

Jedermann kann die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 62 für „Poing Am Bergfeld“ (IV. Entwicklungsstufe), Neubau eines Pflegeheims inkl. Tagespflege und Personalwohnungen im Quartier WA 1.3 mit Begründung im Bauamt der Gemeinde Poing, Rathausstraße 4, Erdgeschoss, während den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr und Donnerstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn die Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsvermerk

Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wird wie folgt bekannt gemacht:

1. Bekanntmachung nach Art. 26 Abs. 2 GO, § 2 Nr. 2 BayKommV

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 16 am 05.08.2026

2. Zusätzliche Bekanntmachung nach Art. 17 Abs.3 BayDiG

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage
unter www.poing.de/bekanntmachungen
am 05.08.2026

3. Ausschließlich zu Informationszwecken

Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
vom 05.08.2026 bis 04.09.2026

Poing, den 30.07.2026
Gemeinde Poing

Thomas Stark
Erster Bürgermeister

